

SATZUNG

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Lorsch e.V.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 (Name , Sitz)

1. Der Ortsverband Lorsch der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend DLRG Lorsch genannt) ist eine Gliederung des DLRG Kreisverbandes Bergstraße e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt -VR4036- (nachstehend Kreisverband genannt), der wiederum ist eine Gliederung des DLRG Landesverbandes Hessen e.V., eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden -VR1301- (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg -VR244198-NZ- eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend DLRG genannt).

Die DLRG Lorsch führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs- Gesellschaft Lorsch e.V.

2. Die am 01.06.1970 gegründete DLRG Lorsch e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
3. Sitz der DLRG Lorsch ist Lorsch.

§ 2 (Zweck)

1. Die DLRG Lorsch ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Der „Lebensretter“ ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG.

4. Zu den Aufgaben nach § 2 gehören insbesondere:
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmens
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
5. Die DLRG Lorsch arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Lorsch.
6. Die DLRG Lorsch darf niemanden unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied der DLRG Lorsch können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Hessen, des Kreisverbandes Bergstraße und der DLRG Lorsch an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Das Mitglied übt seine Rechte aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG durch die von ihm gewählten delegierten Mitglieder vertreten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig ob die Beitragszahlung für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden kann.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss des Mitgliedes

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei der DLRG Lorsch schriftlich eingegangen ist.

Mitglieder, die innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit der Beitragszahlung zweimal erfolglos schriftlich angemahnt werden, und mit der Beitragszahlung insgesamt länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

6. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG- schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen der DLRG, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten, die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe als Mindestbeitrag von der Bundestagung der DLRG festgelegt wird. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG Lorsch zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus,

hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Lorsch abzugeben.

10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und die DLRG Lorsch nicht verpflichtet.

§ 5 (DLRG-Jugend)

1. Die DLRG-Jugend in der DLRG Lorsch ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG. Die Mitgliedschaft zur DLRG Lorsch wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich entweder nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird oder nach einer Kreisjugendordnung die vom Kreisjugendtag beschlossen wird.
4. Die Bestätigung der nach der jeweils gültigen Jugendordnung erfolgten Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend, (Jugendwart der DLRG Lorsch) und seiner Stellvertreter in der DLRG Lorsch nimmt die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung auf der den Wahlen folgenden Tagung vor.

III. Organe

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Lorsch. Sie muss mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung im Frühling eines jeden Jahres stattfinden.
2. Für den Geschäftsgang und Ablauf von Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die gültige Geschäftsordnung des Landesverbandes.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand der DLRG Lorsch. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Lorsch dies verlangen, der Vorstand der DLRG Lorsch dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder es das Interesse der DLRG Lorsch verlangt.
4. Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

5. Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen spätestens am Versammlungstag schriftlich dem Versammlungsleiter zugestellt werden. Die Behandlung der Dringlichkeitsanträge durch die Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und seiner Stellvertreter
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl der Delegierten zur Kreistagung
 - Entlastung des Vorstandes der DLRG Lorsch
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung der DLRG Lorsch
8. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen beim Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand der DLRG Lorsch beschließt innerhalb eines Monats über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit und veröffentlicht dies im DLRG-Raum.

§ 7 Ortsverbandsvorstand (Vorstand)

1. Der Ortsverbandsvorstand leitet die DLRG Lorsch im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die DLRG nach innen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilerplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen. Der Vorstand kann einen DLRG- Arzt benennen. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendausschuss vertreten.

2. Den Vorstand des Ortsverbandes bilden:

- der Ortsverbandsleiter (Vorsitzender)
- der stellvertretende Ortsverbandsleiter (2.Vorsitzender)
- der Schatzmeister
- der stellvertretende Schatzmeister
- der Technischer Leiter
- der stellvertretende Technischer Leiter
- der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- der Vorsitzende der DLRG-Jugend (Jugendwart)
- der stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend (stellv. Jugendwart)

Jedes Mitglied kann im Ortsverbandsvorstand nur eine Funktion ausüben. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Ortsverbandsleiter und der stellvertretende Ortsverbandsleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand.
4. Die Amtszeit des Vorstandes sowie der Delegierten zur Kreistagung, der Revisoren und deren Stellvertreter endet mit Beginn der Neuwahlen.
5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
7. Scheidet ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Ortsverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied. Scheidet der Ortsverbandsvorsitzende aus, muss unverzüglich eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
8. Der Ortsverbandsvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder. Zu den Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes geladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
9. Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 6 Ziffer 6 und § 6 Ziffer 8 entsprechend Anwendung.

§ 8 Kommissionen und Beauftragte

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 8.
2. Die Kommission hat ihre Arbeitszeugnisse dem Organ, welches sie beauftragt hat, zur Auswertung und eventuellen Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 9 Ehrenrat

Die Ehrenratsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die erste Instanz des Ehrenrates für die DLRG Lorsch ist der Kreisehrenrat des DLRG Kreis Bergstraße e.V.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalte und Durchführung werden durch die jeweils gültige Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt der Landesverband, soweit weitere Regelungen zu treffen sind, der Kreis beziehungsweise der Ortsverband.

§ 11 Material

Das gesamte DLRG-Material darf nur über die DLRG Lorsch vertrieben werden. Die Buchstabenfolge und die Verbandsabzeichen sind gesetzlich geschützt. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.

§ 12 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen im Aufgabengebiet der DLRG oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die jeweils gültige Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 13 Ausführungsbestimmungen

Die jeweils gültige Geschäftsordnung des DLRG Landesverbandes Hessen e.V. gilt für die DLRG Lorsch.

V. Schlußbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand der DLRG Lorsch ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der DLRG Lorsch sind durch Aushang im DLRG-Raum davon in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der DLRG Lorsch kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach Auflösung oder Aufhebung beziehungsweise Wegfall des bisherigen Satzungszweckes der DLRG Lorsch wird das Sach- und Barvermögen dem DLRG Kreisverband Bergstraße e.V. übertragen. Bei gleichzeitiger Auflösung oder Aufhebung bzw.

Wegfall des bisherigen Satzungszweckes der DLRG auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist in ihrer Urform am 23. Januar 1987 auf der Jahreshauptversammlung in Lorsch beschlossen worden. Sie wurde durch den DLRG Kreisvorstand am 13.02.1986 genehmigt. Satzungsänderungen hat die Jahreshauptversammlung der DLRG Lorsch am 17. Mai 1996 (Ende der Mitgliedschaft) und am 26. Mai 2000 (Name des Vereins) beschlossen. Beide Satzungsänderungen sind in der vorliegenden Satzung bereits berücksichtigt.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Lorsch, 25. Mai 2009

Claudia Schreiber
-Vorsitzender-

Thomas Wetzel
-Stellvertretender Vorsitzender-